

Dem interessanten Vortrage folgen allgemeine Discussionen.

Nach Schluss der Sitzung findet noch eine Zusammenkunft der in Braunschweig erwählten Commission zur Förderung der deutschen Vogelkunde statt, um den, unter Mithilfe bewährter Vogelkundiger und unter Benutzung der einschlägigen Literatur aufgestellten Fragenentwurf endgültig zu redigiren und zum Druck fertig zu stellen.

Brehm. Schalow. Cabanis, Secr.

---

## Statut

der

„Allgemeinen deutschen ornithologischen Gesellschaft“,  
zu Berlin.

---

### § 1.

Die „Allgemeine deutsche ornithologische Gesellschaft“ ist ein naturwissenschaftlicher Verein, welcher seinen Sitz in der Reichshauptstadt Berlin hat.

### § 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Ornithologie nach allen Richtungen, namentlich also Erforschung der gesammten Vogelwelt hinsichtlich der Systematik, des Körperbaues, der Lebensweise und der Bedeutung ihres Lebens für den Haushalt der Natur.

Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch gegenseitigen Austausch der gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen in regelmässig wiederkehrenden Sitzungen, Jahresversammlungen und in einem gemeinschaftlichen Organe.

### § 3.

Die Gesellschaft ist eine geschlossene und zählt als solche nur ordentliche Mitglieder; doch soll der Vorstand das Recht haben, in besonderen Fällen auch Ehrenmitglieder zu ernennen und event. zu entscheiden, welche Publicationen denselben zugestanden werden. Zur Mitgliedschaft ist jeder in Deutschland oder im Auslande lebende Kenner und Liebhaber der Vögel berechtigt. Nach erfolgter Meldung auf Grund der Statuten ist der Vorstand befugt, die Aufnahme zu vollziehen; spricht der Vorstand sich für Abweisung aus, so hat derselbe die definitive Entscheidung im Verein mit dem Ausschusse zu treffen. Das Mitglied bleibt der Gesellschaft für das folgende Kalenderjahr verpflichtet, wenn es nicht spätestens vier Wochen vor Jahresschluss eine Austrittserklärung an den Secretair schriftlich abgibt.

Ueber Zulassung von Gästen zu den Sitzungen und Jahresversammlungen entscheidet der Vorstand.

§ 4.

Die Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft leitet und wahrt ein geschäftsführender Vorstand und ein Ausschuss, welche aus der Zahl derjenigen Mitglieder periodisch gewählt werden, die als Schriftsteller, Reisende, Sammler oder Züchter Hervorragendes geleistet haben, oder überhaupt solcher, die vorzugsweise an der Förderung der Gesellschaft sich zu betheiligen und nach Möglichkeit den Sitzungen, beziehungsweise Jahresversammlungen, persönlich beizuwohnen gewillt sind.

§ 5.

Der Vorstand, welchem die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt, besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem General-Secretair und zwei Beigeordneten, von denen wenigstens drei, darunter der General-Secretair, in Berlin ansässig sein müssen. Es bleibt dem Vorstande überlassen, wie er seine Thätigkeit auf die einzelnen Mitglieder vertheilen will, und haftet er der Gesellschaft gegenüber solidarisch.

Der Ausschuss besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Dieselben sind als Vertrauenspersonen der Gesellschaft in allen wichtigen Fragen vom Vorstande zu Rathe und erforderlichen Falles zur Geschäftsführung oder Vertretung heranzuziehen. In dringenden Fällen soll der Ausschuss provisorisch die Befugnisse der allgemeinen Versammlungen ausüben können.

§ 6.

Die Wahl des Vorstandes geschieht alle vier Jahre auf der Jahresversammlung durch den Ausschuss, mit Zuziehung der schriftlichen Voten der abwesenden Mitglieder desselben, soweit dergleichen bis zur Wahl eingelaufen sind.

Die Ausscheidenden können sogleich wieder gewählt werden. Bei unvorhergesehenen Vacanzen ergänzt sich der Vorstand nach eigenem Ermessen provisorisch bis zur nächsten Jahresversammlung.

Von dem Ausschusse scheidet alljährlich, in einer anfangs durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, der vierte Theil aus. Die Neuwahl, mit zulässiger Wiederwahl, geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahresversammlung nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder.

Die Jahresversammlungen ernennen für die Dauer ihres Zusammenseins jedesmal ihre eigenen Vorsitzenden.

§ 7.

Am ersten Montage eines jeden Monats (ausgenommen Juli und August) versammeln sich die in Berlin anwesenden Mitglieder der Gesellschaft zu einer Sitzung.

Ausserdem findet, um sämmtlichen Mitgliedern im voraus die Möglichkeit persönlicher Begegnung und Besprechung zu sichern, alljährlich im Sommer eine Jahresversammlung an einem Orte innerhalb Deutschlands statt, welche jedoch alle zwei Jahre am Sitze der Gesellschaft tagen soll.

Auf der Jahresversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen :

a. Neuwahl für die seit der letzten Versammlung statutenmässig, beziehungsweise aussergewöhnlich ausgeschiedenen Ausschuss- oder Vorstandsmitglieder.

b. Entgegennahme des vom Vorstande vorzulegenden Berichtes über die Geschäftsführung seit der letzten Versammlung.

c. Prüfung und Decharge der im Auftrage des Vorstandes von dem Cassenführer vorzulegenden Rechnung, vorbereitet durch eine ad hoc gewählte Revisionscommission von drei anwesenden Mitgliedern.

d. Entgegennahme und Feststellung des seitens des Vorstandes vorgelegten Budgets für das nächste Jahr durch den Ausschuss.

e. Bestimmung des Ortes der Zeit und der localen Geschäftsführer für die nächste Jahresversammlung.

Ausserdem kommen alle von mindestens 5 Mitgliedern unterstützten oder vom Vorstande eingebrachten Anträge, soweit es nach den Statuten zulässig ist, zur Verhandlung.

Ausserordentliche Sitzungen und Versammlungen bleiben den Anordnungen des Vorstandes vorbehalten.

#### § 8.

Alle in den Versammlungen gehaltenen Vorträge und die sonst an die Gesellschaft eingehenden oder von derselben veranlassten ornithologischen Abhandlungen werden in dem 1853 begründeten „Journal für Ornithologie“ veröffentlicht, und gewährt die Gesellschaft die Mittel zur Herstellung naturgetreuer Abbildungen, um den Anforderungen deutscher Wissenschaftlichkeit gemäss ein für die Ornithologie in jeder Beziehung zweckentsprechendes Organ dauernd zu sichern und fortzuentwickeln. Die Protocolle und Sitzungsberichte, insofern sie wissenschaftliche Ergebnisse liefern, alle die Gesellschaft betreffenden Bekanntmachungen und ebenso Wünsche und Anfragen der Mitglieder in Bezug auf Ornithologie werden ebenfalls durch das Journal zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Von allen wichtigen ornithologischen Publicationen, zumal des Auslandes, wird das Journal thunlichst Besprechungen, Berichte oder Auszüge bezw. Uebersetzungen bringen.

#### § 9.

Zur Förderung der Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Gesellschaft zahlt jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von 18 Reichsmark pränumerando im Laufe des Januar, bei seinem Eintritte in die Gesellschaft ausserdem 3 Rm. Antrittsgeld.

Die erste Beitragszahlung gilt für das laufende Kalenderjahr.

Ist der Jahresbeitrag zum festgesetzten Termine nicht eingesandt, so wird derselbe durch Postnachnahme erhoben. Annahmeweigerung wird, wie auch sonstige fruchtlos ausgefallene Mahnung, einer Austrittserklärung gleich geachtet. Nach erfolgter Zahlung empfängt jedes Mitglied für das laufende Jahr eine auf seinen Namen ausgestellte Mitgliedskarte, welche dem Inhaber die Rechte und Vortheile eines Gesellschaftsmitgliedes gewährleistet.

Ebenso erhält jedes Mitglied jährlich 4 Hefte oder einen Band des Journals für Ornithologie unmittelbar nach Vollendung des Druckes unentgeltlich geliefert, innerhalb des deutsch-österreichischen Postverbandes unter Streifband durch frankirte Zusendung. Die Versendung geschieht unter sorgfältiger Controlle an die im Mitglieder-Verzeichnisse aufgegebene Adresse, jedoch ohne weitere Gewährleistung durch die Gesellschaft. Den im Auslande wohnenden Mitgliedern geht das Journal auf gleichem Wege zu, wenn sie im voraus das sich herausstellende Porto entrichten. Allen im Laufe des Jahres hinzutretenden Mitgliedern werden die bereits erschienenen Hefte des betreffenden Jahrganges nachgeliefert.

#### § 10.

Sämmtliche Meldungen und Zusendungen in Gesellschafts-Angelegenheiten sind frankirt an den General-Secretair zu richten, welcher dieselben dem Vorstande zu übermitteln oder sonst wie das Erforderliche zu veranlassen hat.

#### § 11.

Die gegenwärtigen Statuten treten am 1. Januar 1876 in Kraft. Zusätze und Aenderungen derselben können nur auf einer Jahresversammlung am Sitze der Gesellschaft berathen werden.

Darauf bezügliche Anträge sind wenigstens 6 Wochen vor der Versammlung an den Secretair schriftlich und präcisirt einzusenden und auf die Tages-Ordnung zu setzen. Zur Berathung solcher Anträge ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Mitgliedern, zur Gültigkeit des Beschlusses die Majorität von dreivierteln der anwesenden Mitglieder und die Bestätigung des Ausschusses erforderlich. Alle anderen, die Statuten nicht betreffenden Anträge werden durch absolute Majorität der Jahresversammlung erledigt.

#### § 12.

Ueber Erweiterungen ihrer Thätigkeit und über Einrichtungen zur Förderung der Gesellschaft, z. B. Anlegung einer ornithologischen Gesellschaftsbibliothek, Schriftenaustausch mit anderen ornithologischen Vereinen u. s. w. beschliesst die Gesellschaft durch ihren Vorstand im Vereine mit dem Ausschusse.

---

## U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n :

Nach erfolgter Vereinigung der beiden ornithologischen Gesellschaften Deutschlands zur neuen „Allgemeinen deutschen ornithologischen Gesellschaft“ auf Grund vorstehender Statuten treten zur Beilegung derjenigen Differenzen, welche wegen Unzulässigkeit der dauernden Annahme einzelner Anträge durch obige Statuten nicht erledigt sind, für die bisherigen Mitglieder beider Gesellschaften folgende Uebergangsbestimmungen in Kraft.

### § 1.

Als zeitiges Mitglied einer von beiden Gesellschaften wird derjenige betrachtet, welcher bis Ende August 1875 den Jahresbeitrag für dieses Jahr gezahlt hat.

### § 2.

Die Mitglieder der „Deutschen ornithologischen Gesellschaft zu Berlin“ treten als ordentliche Mitglieder zur „Allgemeinen Gesellschaft“ über.

### § 3.

Die Mitglieder der „Deutschen Ornithologen-Gesellschaft“ haben die Wahl, als ordentliche Mitglieder auf Grund vorstehender Statuten der „Allgemeinen Gesellschaft“ beizutreten, oder aber als ausserordentliche in dieselbe überzugehen. Für letztere gelten dann die im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

Die Ehren- und auswärtigen Mitglieder der „Deutschen Ornithologen-Gesellschaft“ gehen als Ehrenmitglieder in die neue Gesellschaft über.

### § 4.

Die ausserordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 5 Reichsmark. Sie erhalten dafür unentgeltlich den unter besonderem Titel als Separatabdruck erscheinenden Jahresbericht der Gesellschaft, der ausser dem Bericht über die Jahresversammlung namentlich Aufsätze über die einheimische Ornithologie enthalten und wenigstens 4 Druckbogen stark sein soll.

Von der Mitgliedschaft des Ausschusses sind dieselben ausgeschlossen, haben aber bei den allgemeinen Versammlungen dasselbe Stimmrecht, wie die ordentlichen Mitglieder. Uebrigens steht es den ausserordentlichen Mitgliedern jeder Zeit frei, durch Erhöhung des Jahresbeitrages die Rechte der ordentlichen Mitglieder zu erwerben.

### § 5.

Sämmtliches Eigenthum, Vermögen und alle Activa der bisherigen Gesellschaften gehen in den Besitz der neuen Gesellschaft über, die Passiva hat jede Gesellschaft bis Schluss des Jahres 1875 selber zu decken.

### § 6.

Bis zur nächsten, im Sommer 1876 in Berlin tagenden Jahresversammlung besteht der Ausschuss der „Allgemeinen deutschen

ornithologischen Gesellschaft“ aus je 8 Mitgliedern beider Gesellschaften.

§ 7.

In der im Sommer 1876 zu Berlin tagenden Jahresversammlung wählt der Ausschuss den den Statuten entsprechenden Vorstand für die nächsten vier Jahre. Bis dahin besteht der Vorstand aus den (bisherigen) geschäftsführenden Vorständen der beiden Gesellschaften.

Berlin u. Braunschweig, den 5. April u. 21. Mai 1875.

**Der zeitige Vorstand:**

Justiz-R. Dr. H. Golz, Präsident.  
Director Pralle, Präsident.  
Dr. A. Brehm, Vice-Präsident.  
Hof-R. M. Th. v. Heuglin, Vice-Präsident.  
Prof. Dr. J. Cabanis, Secretär.  
Stabsarzt Dr. R. Blasius, Secretär.

**Der zeitige Ausschuss:**

|                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| Dir. Dr. Bodinus.   | Prof. Dr. W. Blasius.       |
| Dr. C. Bolle.       | Prof. Dr. Giebel.           |
| Dr. O. Finsch.      | Ferd. Heine jun.            |
| Dr. G. Hartlaub.    | Eug. F. v. Homeyer.         |
| Maj. A. v. Homeyer. | Freih. König v. Warthausen. |
| O.-Amtm. F. Heine.  | Custos A. v. Pelzeln.       |
| Dr. A. Reichenow.   | Insp. Wiepken.              |
| Banq. H. Schalow.   | Pastor Dr. Zander.          |

---

**Aufruf an alle Vogelkenner Deutschlands!**

Trotz der zahlreichen, fleissigen Arbeiter, welche nach dem leuchtenden Vorbilde des Altmeisters Naumann unermüdlich thätig waren und sind, die vaterländische Vogelkunde zu fördern, hat die europäische Ornithologie noch bedeutende Lücken aufzuweisen.

Um diese leeren Blätter in unserer Vogelkunde, welche insbesondere in dem Kapitel über die Verbreitung der einzelnen Arten, vor allem aber auf der Karte der Zugstrassen unserer nordischen Wanderer, höchst störend empfunden werden, auszufüllen und ein möglichst schnelles Vorwärtsschreiten in der Erweiterung unserer Kenntnisse zu erreichen, hat die

**Allgemeine deutsche ornithologische Gesellschaft**

auf ihrer constituirenden Versammlung zu Braunschweig, am 20.—23. Mai 1875, ein gemeinsames Vorgehen der deutschen Ornithologen in dieser Richtung beschlossen.

Dadurch, dass bisher dem Einzelnen die Veröffentlichung seiner speciellen Beobachtungen überlassen blieb, sind zahlreiche

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Journal für Ornithologie](#)

Jahr/Year: 1876

Band/Volume: [24\\_1876](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Statut der "Allgemeinen deutschen ornithologischen Gesellschaft" zu Berlin. 102-107](#)